

## Gemeinde Appen

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1698/2022/APP/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 20.04.2022
Bearbeiter: Kaland	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Appen	16.06.2022	öffentlich

### Nachwahlen in gemeindliche Ausschüsse; hier: Rücktritt eines Gemeindevertreters

#### Sachverhalt:

Der Gemeindevertreter und Bürgermeister Hans-Joachim Banaschak, CDU, hat mit Schreiben vom 16.03.2022 seinen Rücktritt mit Ablauf des 15.06.2022 erklärt. Da Herr Banaschak in keinem gemeindlichen Ausschuss stimmberechtigtes oder stellvertretendes Mitglied war, müssen hierfür keine Nachwahlen erfolgen.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Herr Simon Brüsck ist auf der Liste der CDU der nächste Bewerber und rückt somit in die Gemeindevertretung Appen nach. Er hat das Mandat als Gemeindevertreter angenommen. Bis jetzt war Herr Brüsck bürgerliches Mitglied und in folgenden Ausschüssen vertreten:

- stimmberechtigtes Mitglied im Umweltausschusses Appen
- stellv. Mitglied im Bauausschuss Appen
- stellv. Mitglied im Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales Appen

Außerdem war Herr Brüsck stellv. Mitglied im Kindergartenbeirat des DRK Bewegungskindergarten Appen. Die Nachwahl erfolgt in einem separaten Tagesordnungspunkt.

Aus § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung ergibt sich, dass ein bürgerliches Ausschussmitglied, das im Falle des Nachrückens zum/r Gemeindevertreter/in wird, aus dem Ausschuss kraft Gesetz ausscheidet, in dem es als bgl. Mitglied gewählt war. Herr Brüsck ist also kraft Gesetz kein Mitglied mehr in den o. g. Ausschüssen. Aus diesem Grund muss ein Nachfolger für das ehemalige bgl. Mitglied, Herrn Brüsck, in den Umweltausschuss, in den Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales sowie in den Bauausschuss der Gemeinde Appen gewählt werden.

Es gibt jetzt folgende Möglichkeiten:

1. Für Herrn Brüsich wird für die o.g. Ausschüsse ein bgl. Mitglied neu benannt

2. Für Herrn Brüsich wird kein bgl. Mitglied in die o. g. Ausschüsse neu benannt, sondern es wird statt eines bgl. Mitgliedes ein/e Gemeindevertreter/in eingesetzt. Dies könnte Herr Brüsich sein, so dass er wieder Mitglied dieser Ausschüsse wäre.

**Fördermittel durch Dritte: ./.**

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Appen beschließt folgende Nachwahlen lt. Vorschlag der CDU Fraktion:

- |   |               |
|---|---------------|
| - Stimmberechtigtes Mitglied in den Umweltausschuss Appen<br>(für Herrn Brüsich)                        | Simon Brüsich |
| - Stellv. Mitglied in den Bauausschuss Appen<br>(für Herrn Brüsich)                                     | Simon Brüsich |
| - Stellv. Mitglied in den Ausschuss für Schule, Kultur, Sport<br>und Soziales Appen (für Herrn Brüsich) | Simon Brüsich |

---

Banaschak

**Anlagen:**

Rücktrittschreiben

Hans-Joachim Banaschak  
Op de Wisch 17  
25482 Appen

Amt Geest und Marsch Südholstein  
Herrn  
Amtsdirektor  
Rainer Jürgensen  
Wedeler Chaussee 21  
25492 Heist

4 17/03  
4

Appen, den 16.03.2022

Hallo Rainer,

nach langer Überlegung habe ich mich entschlossen, meine Wahlämter mit Ablauf des 15.06.2022 aufzugeben.

Ich bitte darum, das Notwendige zu veranlassen und bedanke mich für die allzeit gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Liebe Grüße

Hans-Joachim Banaschak



## Gemeinde Appen

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1694/2022/APP/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 30.03.2022
Bearbeiter: Jathe-Klemm	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	10.05.2022	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	31.05.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	16.06.2022	öffentlich

### Kita Heideweg der Lebenshilfe - Jahresrechnung 2021

#### Sachverhalt:

Die Jahresrechnung 2021 für die Kindertageseinrichtung Heideweg der Lebenshilfe wurde durch die Lebenshilfe gGmbH vorgelegt (siehe Anlage).

Die Gesamteinnahmen beliefen sich auf 305.586,09 Euro und die Gesamtausgaben auf 995.957,10 Euro, so dass ein Guthaben in Höhe von 250.893,94 Euro entstanden ist.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verpflegungskosten sind in der Jahresrechnung aufgenommen, da diese Ergebnisse in die Evaluation einfließen und daher von der Lebenshilfe gesondert dargestellt werden sollten. Eine Nachfrage hat aber bestätigt, dass die Verpflegungskosten kostendeckend abgerechnet werden.

Bei den Verwaltungskosten hat sich ein Rechnungsfehler ergeben, daher folgte die handschriftliche Anpassung.

Das Guthaben wird mit den laufenden Zahlungen zum Betriebskostenzuschuss 2022 verrechnet.

#### Finanzierung:

Bei dem Produktsachkonto 36500.531800 entstehen Minderausgaben in Höhe von 250.893,94 Euro.

### **Fördermittel durch Dritte:**

Erstmalig sind im Verwendungsnachweis keine Fördermittel durch den Kreis Pinneberg oder Landeszuweisungen enthalten, da durch die Kita Reform die Standortförderung direkt an die Gemeinde Appen ausgezahlt wurde.

Im Jahr 2021 konnte eine Standortförderung in Höhe von 697.315,49 Euro für die Kita Heideweg vereinnahmt werden. Ab dem Jahr 2025 soll die Standortförderung direkt an die Träger ausgezahlt werden, mögliche Guthaben sind dann für Investitionsmaßnahmen zurückzulegen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, die Jahresrechnung 2021 der Kindertagesstätte Heideweg der Lebenshilfe anzuerkennen.

---

Banaschak

### **Anlagen:**

Jahresrechnung 2021

## Betriebskostenzuschuss für Kindertagesstätten

Kindertagesstätte Heideweg, Heideweg Appen-Etz GESAMT Elementar u. Krippe	für das Jahr 2021
--	-------------------

## A U S G A B E N

Pos		EUR	DK*1
<b>Personalkosten</b>			
1	Pädagogisches Personal	713.440,60 €	1
2	Sonstiges Personal (Kosten aufschlüsseln: HSM, Küchen-/Reinigungspersonal, FSJ)	108.532,44 €	1
3	Sonstige Personalausgaben	8.061,42 €	1
4	Fort- und Weiterbildung, Qualitätsmanagement	8.700,00 €	1
5	Fachberatung	2.000,00 €	
<b>Verwaltungskosten</b>		<b>49802,07 €</b>	
6	Verwaltungskosten des Trägers (6,0% der Personalkosten Pos. 1.-3.)	<del>52.553,79 €</del>	1
<b>Sachkosten</b>			
7	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (ohne Sonderzuschüsse)	6.726,16 €	2
8	Energiekosten (Heizung, Strom, Wasser, Abwasser)	12.063,81 €	2
9	Gebäudereinigungskosten	5.467,64 €	2
10	Sonstige Bewirtschaftungskosten	17.700,03 €	2
11	Wärmecontracting	- €	2
12	Mieten und (Erb-)Pachten	298,22 €	2
13	Versicherungen (ohne Gebäude-/ Grundstücksversicherungen)	1.939,33 €	2
14	Besondere Verwaltungs- und Betriebsausgaben, gerinwertiges Inventar *4	8.016,03 €	
15	Geschäftsausgaben	18.171,35 €	2
16	pädagogischer Sachbedarf/Veranstaltungen	19.755,56 €	2
17	Pflegerischer Sachbedarf		2
18	Hausapotheke	99,05 €	
19	Verpflegungskosten	15.183,39 €	3
20	Integrationsmaßnahmen	- €	4
21	Sprachförderungsmaßnahmen	- €	5
22	Anerkannte Schuldendienstleistungen	- €	6
23	sonstige Ausgaben*2	- €	2
24	<b>Gesamtausgaben</b>	<b>998.708,82 €</b>	

## E I N N A H M E N

995.957,10 €

25	Elternbeiträge	127.227,91 €	
26	Sozialstaffel Kreis Pinneberg	27.379,74 €	
27	Sozialstaffel anderer Kreise und Gemeinden		
28	Entgelte für Verpflegung	61.046,00 €	
29	Betriebskostenzuschuss Kreis Pinneberg 2020	1.662,50 €	
30	Landeszuschuss für pädagogisches Personal 2019	- 699,99 €	
31	Landeszuschuss für Integrationsmaßnahmen *3		
32	Landeszuschuss für Sprachförderungsmaßnahmen		5
33	Erstattung Schuldendiensthilfe		6
34	Sonstige Kostenerstattungen bzw. Zuschüsse *2		2
35	sonstige Einnahmen*2 Corona-Elternbeiträge./KuG	39.533,77 €	
36	Integration: Leistungen der EGH für behindertenbedingten Mehraufwand*3	49.436,16 €	
37	<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>305.586,09 €</b>	

## U N G E D E C K T E B E T R I E B S K O S T E N

690.371,01 €

38	Ungedeckte Betriebskosten (=Gesamtausgaben ./ Gesamteinnahmen)	<del>693.122,73 €</del>	
39	davon Eigenanteil des Trägers	464,95 €	
40	davon Kostenbeteiligungen anderer Verpflichteter		
41	verbleibendes Defizit (Anteil der Gemeinde)	<del>692.657,78 €</del>	689.906,06 €

nur ausfüllen bei der Abrechnung:

4	abzurechnender Zuschuss der Gemeinde für das Abrechnungsjahr	940.800,00 €	
43	Überzahlung (-) bzw. Nachzahlung (+)	- 248.142,22 €	250.893,94 €

Datum, Unterschrift

  
25.03.2022

- \*1 DK = Deckungskreis. Positionen mit der gleichen DK-Ziffer sind gegenseitig deckungsfähig bzw. Mehreinnahmen berechtigen zu Mehrausgaben bei der korrespondierenden Position.  
\*2 Diese Position ist zu erläutern und der Betrag ggfs. aufzuschlüsseln, wenn der ausgewiesene Betrag größer als 100,00 € ist!  
\*3 Leistungspauschale gem. Vertrag mit KOSOZ

Bitte Seite 2 immer ausfüllen

**Hier ist Raum für Ihre Erläuterungen zur Anmeldung bzw. Abrechnung:**

Geben sie bitte die Nr. der Position aus dem Anmelde-/Abrechnungsvordruck an und dazu Ihre Erläuterung. Die Zeilen werden automatisch größer, falls Ihr Text länger ausfällt.

Bei Bedarf können Sie weitere Tabellenzeilen hinzufügen oder überzählige Zeilen löschen.  
Auf Wunsch können Sie auch ein eigenes Dokument zur Erstellung Ihrer Erläuterungen verwenden.

Pos.	Erläuterungstext
35	sonstige Einnahmen: Corona-Elternbeiträge abzgl. KuG Jan-Mai 2021

nur auszufüllen bei der Abrechnung: nachrichtlich:

**Bericht über Spendeneinnahmen und die Spendenverwendung**

(Bitte geben Sie kurz an: die Höhe der Einnahmen, die Höhe der Ausgaben und für welche Zwecke die Ausgaben verwendet wurden)

--

**Bericht über Maßnahmen des Fördervereins, Eigenleistungen der Elternschaft und Sachspenden Dritter**

(Bitte geben Sie einen kurzen Bericht über durchgeführte besondere Maßnahmen des Fördervereins, erbrachten Eigenleistungen der Elternschaft und empfangenen Sachspenden Dritter)

--

Datum, Unterschrift

25.03.2022 

## Gemeinde Appen

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1692/2022/APP/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 28.03.2022
Bearbeiter: Jathe-Klemm	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	10.05.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	16.06.2022	öffentlich

### Übertragung der Schülerfahrkartenbeschaffung an den Kreis Pinneberg

#### Sachverhalt:

Der Kreis Pinneberg möchte zum 01.08.2022 einen Vertrag zur Übertragung der Schülerfahrkartenbeschaffung mit der Gemeinde Appen schließen (Anlage 1). Hintergrund ist das neue Ticket-System „OLAV“. Weitere Informationen hierzu sind auch unter [www.Ticket-OLAV.de](http://www.Ticket-OLAV.de) zu entnehmen.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Bisher läuft das Verfahren so, dass die Schule für die berechtigten Kinder die Fahrkarten bestellt und die Kosten für die Fahrkarten monatlich vom Schulträger gezahlt werden. Die Gemeinde Appen muss sich mit 1/3 an den Kosten beteiligen, 2/3 werden vom Kreis Pinneberg getragen. Hierfür werden Abschläge vom Kreis Pinneberg gezahlt, einmal jährlich ist ein entsprechender Verwendungsnachweis zu fertigen.

Künftig soll es so laufen, dass die Eltern über das Portal die Fahrkarte beantragen, die Schule erhält vom HVV die Karte übersandt, die Eltern holen die Karte von der Schule ab und die Gemeinde zahlt lediglich 1/3 der Kosten der Fahrkarte. Das Erstattungsverfahren fällt weg.

Im Rahmen des OZG und der Verwaltungsvereinfachung wird die Übertragung der Schülerfahrkartenbeschaffung an den Kreis Pinneberg von Seiten der Verwaltung befürwortet.

Für den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Übertragung der Schülerfahrkartenbeschaffung wird der Beschluss der Gemeindevertretung benötigt.

**Finanzierung:**

Entfällt

**Fördermittel durch Dritte:**

Entfällt

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Übertragung der Schülerfahrkartenbeschaffung an den Kreis Pinneberg.

---

Banaschak

**Anlagen:**

Vertragsentwurf Kreis Pinneberg

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Gem. § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit Schleswig-Holstein  
(GkZ)

**zwischen**

dem **Kreis Pinneberg**, vertreten durch die Landrätin Elfi Heesch  
(nachfolgend „Kreis“ genannt)

**und**

der Gemeinde Appen , vertreten durch den Bürgermeister XX (nachfolgend  
„Schulträger“ genannt)

**zur Übertragung der Aufgabe des „Schülerfahrkartenverfahrens“**

### **Präambel**

- (1) Die Kreise Herzogtum Lauenburg, Segeberg und Stormarn haben mit der Absicht, die interkommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schülerbeförderung für den Teilbereich des Schülerfahrkartenverfahrens zu intensivieren, mit Wirkung zum Schuljahr 2021/2022 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 19a GkZ geschlossen. Der Kreis Herzogtum Lauenburg übernimmt hierbei die Zuständigkeit für Durchführungsarbeiten des Schülerfahrkartenverfahrens für die beteiligten Kreise und deren Schulträger. Mit Wirkung zum Schuljahr 2022/2023 beteiligt sich auch der Kreis Pinneberg an dieser interkommunalen Zusammenarbeit.
- (2) Die vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll durch Übertragung der Aufgabe des Schülerfahrkartenverfahrens von den kreisangehörigen

Schulträgern auf den Kreis die Voraussetzungen für die angestrebte interkommunale Zusammenarbeit zwischen den o.g. Kreisen schaffen und auf diese Weise effiziente Strukturen im Bereich der Schülerbeförderung ermöglichen.

- (3) § 136 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG SH) enthält im Hinblick auf Schülerbeförderung und Schülerbeförderungskosten keine Rechtsanspruchsnormen für Bürger\*innen. Rechtsansprüche Dritter werden auch durch die vorliegende Vereinbarung nicht begründet.

## **§ 1 Aufgabe des Schülerfahrkartenverfahrens**

- (1) Träger der Aufgabe der Schülerbeförderung für Schüler\*innen, die Grundschulen, Jahrgangsstufen fünf bis zehn der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen oder Förderzentren besuchen, sind nach § 114 Abs. 1 S. 1 SchulG SH grundsätzlich die Schulträger der in den Kreisen liegenden öffentlichen Schulen. Die im Vertragsrubrum als Schulträger bezeichnete Körperschaft ist demnach in diesem Sinne Aufgabenträger der Schülerbeförderung.
- (2) Gemäß der Entscheidung des Schulträgers, den Schüler\*innen der in ihrer Zuständigkeit liegenden Schulen Schülerfahrkarten auszustellen, umfasst die Aufgabe der Schülerbeförderung den freiwilligen Aufgabenteilbereich des Schülerfahrkartenverfahrens. Hierzu gehören nach näherer Bestimmung durch § 2 dieser Vereinbarung insbesondere die Antragsbearbeitung sowie die Ausgabe von Schülerfahrkarten und alle damit verbundenen Prozessschritte, mittels derer Schüler\*innen die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zur Überwindung des Schulweges vom Wohnort zur Schule und zurück ermöglicht wird.

## **§ 2 Aufgabenübertragung auf den Kreis**

- (1) Der Schulträger überträgt dem Kreis mit dieser Vereinbarung die ihnen bisher im Rahmen der Aufgabenträgerschaft für die Schülerbeförderung obliegende Teilaufgabe des Schülerfahrkartenverfahrens. Der Kreis nimmt diese Aufgabenübertragung an.
- (2) Die übertragungsgegenständliche Aufgabe des Schülerfahrkartenverfahrens umfasst die Antragsbearbeitung sowie die Ausgabe von Schülerfahrkarten nach Maßgabe der damit verbundenen weiteren Prozessschritte gemäß nachfolgendem Absatz 3, die den Schüler\*innen die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs zur Überwindung des Schulweges vom Wohnsitz (Meldeadresse) zur Schule und zurück ermöglichen.
- (3) Die Aufgabenübertragung umfasst folgende unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durchzuführenden Prozessschritte des Schülerfahrkartenverfahrens:
  - Entgegennahme und Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung einer Schülerfahrkarte zur Nutzung des ÖPNV,
  - Entscheidung über die Gewährung einer Schülerfahrkarte unter Berücksichtigung der jeweils geltenden organisatorischen und rechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Kreisschülerbeförderungssatzung und unter der Voraussetzung, dass es sich bei dem ÖPNV um die im Einzelfall zweckmäßigste Beförderungsart handelt. Die Entscheidungszuständigkeit des Kreises für die Gewährung umfasst das Recht zur Bescheidung des auf Gewährung gerichteten Antrages (Ablehnungs- oder Bewilligungsbescheid),
  - Organisation der Fahrkartenerstellung und -ausgabe in Zusammenarbeit mit den Schulen und dem erstellenden Dienstleister, den auszuwählen ebenfalls zukünftig dem Kreis obliegt,

- Annahme und Verarbeitung von Schul- und Wohnortswechseln der antragsbewilligten Schüler\*innen nebst Zuständigkeit für den entsprechenden Änderungsbescheid inkl. ggf. Geltendmachung und Durchsetzung entstehender Rückforderungen,
  - Entgegennahme und Bearbeitung sowie erforderlichenfalls Bescheidung von Ersatzfahrkartenanträgen nebst Erstellung von Zahlungsaufforderungen und Organisation der Ersatzfahrkartenausgabe,
  - Abwicklung des Zahlungsverkehrs nebst Prüfung und Dokumentation des Geldeinganges und Durchführung des Mahnverfahrens in eigener Zuständigkeit,
  - Zuständigkeit für Entgegennahme von Widersprüchen sowie die Bearbeitung und Durchführung von Widerspruchsverfahren,
  - Prüfung und Begleichung der monatlichen Fahrkartenrechnungen,
  - Telefonische und schriftliche Auskunftserteilung zum Schülerfahrkartenverfahren.
- (4) Die Aufgabe der Schülerbeförderung im Übrigen bleibt von dieser Aufgabenübertragung unberührt.
- (5) Zuständige Behörde für die Aufgabe des Schülerfahrkartenverfahrens ist ab Aufgabenübergang der/die Landrät\*in des Kreises.
- (6) Eine weitere Übertragung der in § 2 Abs. (1-3) dieser Vereinbarung bezeichneten Aufgabe vom Kreis auf Dritte bzw. die Übertragung der Bearbeitungszuständigkeit dieser Aufgabe auf Dritte bedarf der Zustimmung des Schulträgers. Schulträger außerhalb des Kreises Herzogtum Lauenburg erklären bereits mit Abschluss dieser Vereinbarung die Zustimmung zur vollständigen oder teilweisen Weiterübertragung der Teilaufgabe des

Schülerfahrkartenverfahrens vom Kreis auf den Kreis Herzogtum Lauenburg (vgl. Präambel).

### **§ 3 Kooperationsobliegenheiten des Schulträgers**

(1) Der Schulträger trägt durch nachfolgend aufgeführte Kooperationsobliegenheiten gegenüber dem Kreis zu einer effizienten Aufgabenwahrnehmung im Bereich des Schülerfahrkartenverfahrens bei:

Der Schulträger gewährleistet über die in seiner Trägerschaft befindlichen Schulen

- den Abgleich der Antragsdaten der einzelnen Anträge mit den den Schulen vorliegenden Informationen (insbesondere: Wird der/die Schüler\*in aktuell oder zukünftig an der angegebenen Schule beschult? Sind die persönlichen Daten – Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Klasse und Kontaktdaten der Eltern – korrekt?). Die Schulen übermitteln die Ergebnisse des Abgleiches sowie etwaige Korrektur-Anmeldungen über eine Online-Anwendung und gewährleisten während der Schulzeit und innerhalb der ersten und letzten Sommerferienwoche die Daten- bzw. Informationslieferungen binnen von fünf Werktagen nach Abgleichanfrage durch die zentrale Stelle des Kreises für das Antragsverfahren. Die vorgenannte Frist verlängert sich in angemessenem Rahmen im Fall von außergewöhnlichen Umständen, wie der Erkrankung des zuständigen Personals. In diesem Fall hat der Schulträger den Kreis hierauf unter Angabe der Gründe unverzüglich hinzuweisen.
- die Bereitstellung der aktuellen Unterrichtszeiten (Stundenplanzeiten) inkl. ggf. weiterer in Anspruch genommener Betreuungsangebote unter Benennung der Zeiten, an denen Schüler\*innen regulär zur Schule kommen und von der Schule gehen. Die Bereitstellung erfolgt über eine Online-Anwendung. Die Daten- bzw. Informationslieferung erfolgt auf Anfrage binnen von drei Werktagen.

- die Erstellung einer Jahresabgleichliste der antragsbewilligten Bestandsschüler\*innen, die relevante Veränderungen (Schulabgang, Versetzung, Wohnortveränderung) anführt. Die Jahresabgleichliste wird über eine Online-Anwendung unaufgefordert bis zum Ende der ersten Ferienwoche in den Sommerferien zur Verfügung gestellt.
  - die Ausgabe der Schülerfahrkarten an die Schüler\*innen innerhalb von fünf Werktagen nach Zustellung unter begleitender Einholung einer Unterschrift als Nachweis der Ausgabe auf einer gestellten Unterschriftenliste sowie der Versand dieser sowie der nicht ausgabefähigen Fahrkarten an die zentrale Stelle des Kreises.
- (2) Der Schulträger gewährleistet auch ohne Anfrage durch den Kreis eine unverzügliche Mitteilung von für das Schülerfahrkartenverfahren relevanten Veränderungen bei personenbezogenen und sonstigen Informationen.
- (3) Sollte der Schulträger die in Abs. (1-2) genannten Informationen nicht oder nicht in der vereinbarten Zeit zur Verfügung stellen, ist der Kreis berechtigt, den Schulträger zunächst unter angemessener Fristsetzung anzumahnen, die Informationen unverzüglich zu übermitteln. Erfolgt auch daraufhin keine Gewährung der Informationen in der gesetzten Frist und kann der Schulträger nicht nachweisen, dass dies nicht auf sein oder ihm zuzurechnendes Verschulden zurückzuführen ist, kann der Kreis für daraus entstehende Mehraufwendungen im Rahmen von Einzelfallermessen einen pauschalisierten Schadenersatz in Höhe von bis zu 5.000 Euro vom Schulträger geltend machen.
- (4) Die Kooperationsobliegenheiten des Schulträgers gelten auch gegenüber Dritten, wenn und soweit der Kreis Dritten die Aufgabe des Schülerfahrkartenverfahrens oder die Durchführung dieser Aufgabe jeweils ganz oder teilweise überträgt. Dies gilt insbesondere für die Realisierung des in Abs. 1 der Präambel genannten Kooperationsvorhabens.

#### **§ 4 Personal- und Sachmittelausstattung, Kosten**

- (1) Eine der Aufgabenübertragung folgende Übertragung von Personal oder Sachmitteln von dem Schulträger auf den Kreis erfolgt nicht.
- (2) Ein gesonderter Ausgleich der mit der Aufgabenübertragung sowie Aufgabendurchführung einhergehenden Verwaltungs- und Personalkosten des Kreises findet nicht statt.
- (3) Die Kosten für den Einkauf von Fahrkarten im Rahmen des Schülerfahrkartenverfahrens tragen Kreis und Schulträger im dem Verhältnis zueinander, das das Schulgesetz für die Kostenverteilung der Schülerbeförderung vorgibt (§ 114 Abs. 3 S. 1 SchulG SH). Der Kreis kann nach eigenem Ermessen eine weitergehende Kostenübernahme festlegen.
- (4) Die Berechtigung des Kreises zur Erhebung einer Kreisumlage nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

#### **§ 5 Vertragsdauer, Änderungen, Kündigungen**

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Vertragsparteien können die Vereinbarung schriftlich mit einer Frist von zwei Jahren zum Schuljahresende (jeweils 31.07.) ordentlich kündigen, wobei dies erstmals mit Wirkung zum 31.07.2026 (Mindestlaufzeit) erfolgen kann. Der einzelne Schulträger kann dieses ordentliche Kündigungsrecht durch form- und fristgerechte Erklärung gegenüber dem Kreis ausüben. Der Kreis kann dieses Kündigungsrecht entsprechend durch Erklärung gegenüber dem Schulträger ausüben, gegenüber dem die Kündigung wirksam werden soll. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund und § 127 Allgemeines Verwaltungsgesetz für

das Land Schleswig-Holstein (LVwG SH) bleiben unberührt. Die einvernehmliche Aufhebung dieser Vereinbarung ist nicht ausgeschlossen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Die Vereinbarung tritt am 1.8.2022 in Kraft. Der Zeitpunkt des Aufgabenüberganges entspricht dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung nach S. 1.
  
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile der Vereinbarung nichtig sein bzw. durch gesetzliche Neuregelung oder höchstrichterliche Rechtsprechung ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Beteiligten hierzu unverzüglich über notwendige Neuerungen.

Elmshorn, den .....

Appen, den .....

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Landrätin –

Bürgermeister –

Elfi Heesch

XX

22. Februar 2022

Thema: Förderung des Radverkehrs in Appen

Projekt: Aufstellen von überdachten Picknickplätzen an den touristischen Radrouten im Gemeindegebiet

Ausgangssituation:

Über das Appener Gemeindegebiet verlaufen vier der beschilderten touristischen Radrouten des Kreises Pinneberg, des Regionalparkes Wedler Au e.V. sowie weitere Radrouten anderer Träger (Klövensteenroute, Dünenroute, von Rosenzucht und Baumschulen, etc.). Der Knotenpunkt dieser Routen befindet sich nahe der Fahrradstraße gen Pinneberg an der Abzweigung Ossenblink

Die Nutzung dieser Radrouten hat während der seit nunmehr fast zwei Jahren bestehenden Corona-Pandemie stark zugenommen und es ist davon auszugehen, dass dieser Trend weiter anhalten wird. Immer mehr Menschen nutzen ihr Fahrrad / Pedelec, um sich in der Natur zu bewegen. Viele dieser Menschen möchten unterwegs anhalten und eine Pause einlegen, etwas trinken, sich stärken. Dafür sind überdachte und damit wettergeschützte Picknickplätze -wie sie in vielen anderen Kommunen (z.B. Kl. Nordende) mittlerweile aufgestellt sind- ideal.

Definierte Rastplätze bieten weiterhin den Vorteil, dass an anderen Stellen Belastungen der Natur und Landschaft (z.B. Müll) vermieden werden.

Auf kleiner Stellfläche bieten sie auch einer Familie geschützt vor Sonne und Regen ausreichend Platz für ein mitgebrachtes Picknick und laden zu einer Pause ein.



Exemplarisches Beispiel für einen überdachten, kompakten Rastplatz (Hier mit Gründach)

Mögliche Aufstellorte:

Ossenblink am Knotenpunkt der Radrouten  
Rissener Weg (Etz) im Verlauf der S-Kurve nahe Waldkindergarten  
Almtweg (bei der Feuerwache oder bei den Tennisplätzen)  
Kreuzung Ziegeleiweg / An den Teichen (Unterglinde)  
Infotafel Tävsmoor am Moorweg (ersetzt die dort jetzt stehende Bank)

Alternative / ergänzende Standorte:

Schäferhof nahe der Bushaltestelle  
Tävsmoor am See beim Aussichtsturm (in Ergänzung zur schadhafte Bank)  
Vor dem Bauhof (Gärtnerstraße)  
Wanderweg am Schmetterlingsweg

Kostenrahmen:

Jede überdachte Sitzgruppe kostet etwa € 4000 plus Aufstellung (Bauhof ?) und idealerweise einer gepflasterten Aufstellfläche (ca. 10m<sup>2</sup> / ca. € 500).

Finanzierung:

Derzeit sind erhebliche Fördermittel für die Umsetzung solcher Maßnahmen verfügbar. Beispielsweise bei der Aktivregion oder auch im Fördermitteltopf ‚Stadt und Land‘ des Landes SH.

Antrag:

Hiermit bitte ich die Appener Politik die Aufstellung von 5 Stück überdachte Picknickplätze auf gemeindlichem Grund und Boden zu diskutieren und zu beschließen sowie die erforderlichen finanziellen Mittel bereit zu stellen.

Antragsteller:

Ulf Brüggmann  
Op de Lohe 33  
25482 Appen  
Ortsgruppensprecher ADFC Pinneberg

CDU Appen , 25482 Appen , Pinnaubogen 97 b

Gemeinde Appen

Bürgermeister H.-J. Banaschak

**Fraktionsvorsitzender**

Hans-Peter Lütje

Pinnaubogen 97 b

25482 Appen

Tel: 04101/204218

E-Mail: Hans-Peter.Luetje@gmx.de

Appen, den 20.11.2021

**Antrag auf Ersatzbeschaffung einer Beschallungsanlage im Bürgerhaus**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU Fraktion stellt für die nächste Sitzungsperiode der Gremien einen Antrag zur Ersatzbeschaffung einer Beschallungsanlage im Bürgerhaus.

Seit langem wird über die Lautsprecheranlage im Bürgerhaus bei Veranstaltungen geklagt. Die Tonqualität ist fürchterlich. Zuletzt ist der schlechte Zustand der vorhandenen Anlage bei der sehr gut besuchten Veranstaltung der Appener Vereine zum Thema „Enkeltrick“ auffällig geworden.

Die Mikrofone fielen ständig aus, ferner hat die Anlage Knallgeräusche und laute Pieptöne von sich gegeben.

Es ist an der Zeit, hier Abhilfe zu schaffen.

Entsprechende Haushaltsmittel sollen im Haushalt 2022 eingeplant werden.

Wir bitten um Beschlussfassung in den Ausschüssen sowie in der Gemeindevertretung.

Mit freundlichen Grüßen



Fraktionsvorsitzender





## Gemeinde Appen

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1710/2022/APP/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 17.05.2022
Bearbeiter: M. Pein	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Appen	16.06.2022	öffentlich

## Regionalbudget der AktivRegion für Kleinstprojekte

**Sachverhalt Stellungnahme der Verwaltung:**

Das Land Schleswig-Holstein stellt den AktivRegionen für das Jahr 2023 erneut über die GAK (Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz) – Mittel für eine zusätzliche Fördermöglichkeit zur Verfügung. Im April 2022 hat die Mitgliederversammlung der AktivRegion die Bereitstellung des Fördertopfes „Regionalbudget“ für sogenannte Kleinstprojekte erneut, d. h. für das Jahr 2023, beschlossen.

Für die Gemeinden bedeutet dies, dass die Mittel für die Eigenanteile bereitzustellen sind. Die Umlage beträgt voraussichtlich 0,39 Euro/beitragspflichtigen Einwohner. Die Umlage von 0,39 Euro basiert auf folgenden Annahmen:

- alle bisher beteiligten Kommunen nehmen erneut teil
- die ab 2023 neu hinzukommenden Gemeinden Bönningstedt und Hasloh beteiligen sich

Für den Fall, dass die Gemeinden Bönningstedt und Hasloh sich nicht am Regionalbudget beteiligen, so beträgt die Umlage 0,42 Euro pro Einwohner wie in den vergangenen Jahren.

Bei den Kleinstprojekten dürfen die förderfähigen Gesamtkosten (Bruttokosten) maximal 20.000,00 Euro betragen. Hierauf kann jedoch nur ein maximaler Zuschuss in Höhe von 80 % gewährt werden. Dieser Zuschuss setzt sich aus 90 % GAK-Fördermitteln und 10 % Eigenanteil der LAG AktivRegion zusammen. Insgesamt können die AktivRegion Pinneberger Marsch und Geest im kommenden Jahr 200.000,00 Euro für Kleinstprojekte zur Verfügung gestellt werden. Diese 200.000,00 Euro resultieren aus 180.000,00 Euro GAK-Mitteln und 20.000,00 Euro Eigenanteilen der AktivRegion. Die Entscheidung über die Fördermöglichkeit obliegt den AktivRegionen. Es wird keine Entscheidung beim LLUR, wie ansonsten üblich, getroffen. Es wird zudem kein Bescheid erteilt. Die Förderung erfolgt durch einen Vertrag mit der AktivRegion. Bei dieser Förderung ist jedoch entscheidend, dass sowohl die Antragstellung, die Vertragsschließung, die Durchführung der Maßnahme

und die Abrechnung der Maßnahme im gleichen Kalenderjahr stattfindet. Sollte dies nicht möglich sein, entfällt eine Förderung.

Die Antragsstellung für Kleinprojekte muss bis zum 31.01.2023 erfolgen, die Maßnahme muss komplett bis zum 30.09.2023 abgeschlossen und abgerechnet sein. Die Maßnahme darf den Gesamtbruttobetrag von 20.000,00 Euro nicht überschreiten, da sonst die Förderung entfällt.

Um die vorgeschriebene Beteiligung der AktivRegion in Höhe von 10 % bei diesen Regionalbudgets zu ermöglichen, muss die AktivRegion eine weitere Umlage erheben.

Die Mittel können nach Nummer 4.0 bis 9.0 GAK-Fördergrundsatz ILE (Integrierte Ländliche Entwicklung) verwendet werden für:

- 4.0 Dorfentwicklung
- 5.0 dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen,
- 6.0 Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes,
- 7.0 Breitbandversorgung ländlicher Räume
- 8.0 Kleinstunternehmen für Basisleistungen
- 9.0 Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen.

Die Regionalmanager der AktivRegion werden bei der Projektfindung und entsprechenden Einsortierung in den o. g. Katalog behilflich sein.

#### **Finanzierung:**

Der Eigenanteil der Gemeinden beträgt max. 0,42 Euro/beitragspflichtigen Einwohner. Dies entspricht einem Betrag in Höhe von 2.051,70 Euro für die Gemeinde Appen. Diese zusätzliche Umlage dient dazu, die vorgeschriebene Beteiligung der AktivRegion in Höhe von 10 % an dem Zuschuss erbringen zu können. Die entsprechenden Mittel sind im Haushalt 2023 einzuplanen.

#### **Fördermittel durch Dritte:**

Die Förderung erfolgt projektweise für die angemeldeten Kleinprojekte.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeinde Appen beschließt, an den Regionalbudget der AktivRegion für das Jahre 2023 teilzunehmen und die notwendige finanzielle Beteiligung im Wege einer zusätzlichen Umlage im Haushalt bereitzustellen.

---

Banaschak

**Anlagen:** keine





## Gemeinde Appen

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1712/2022/APP/BV

Fachbereich: Bürgerservice und Ordnung	Datum: 19.05.2022
Bearbeiter: Thomsen	AZ: FB2/131.6211

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Appen	16.06.2022	öffentlich

### Sirenenkonzept Kreis Pinneberg - Übernahme der gemeindlichen Sirenen

#### Sachverhalt:

Der Kreis Pinneberg arbeitet daran, die gemeindlichen Sirenen in sein Eigentum zu nehmen, damit eine Vereinheitlichung des Betriebes, der Unterhaltung und der Instandhaltung erfolgen kann. Dafür hat der Kreis eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit den jeweiligen Gemeinden ausgearbeitet.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

In der Gemeinde Appen bestehen zurzeit 5 Sirenenanlagen, 5 Funkempfänger und 1 Feuermelder. Die Wartungskosten betragen für die Gemeinde Appen jährlich 585,04 €. Für den Kreis Pinneberg fällt die gleiche Summe an. Dieser Betrag würde mit Abschluss der Vereinbarung wegfallen. Der Kreis Pinneberg würde die Kosten komplett tragen.

#### Finanzierung:

keine

#### Fördermittel durch Dritte:

keine

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Appen beschließt, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Pinneberg zur Übernahme der Sirenen abzuschließen. Die weiteren Modalitäten für den Abschluss und Umsetzung der Vereinbarung übernimmt der Kreis Pinneberg.

---

Banaschak

**Anlagen:**

Schreiben + Vermerk des Kreises Pinneberg

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Gemeinde Appen  
Der Bürgermeister



Die Landrätin  
Fachdienst Sicherheit  
und Verbraucherschutz  
Katastrophenschutz und  
Feuerwehrwesen

Ihr Ansprechpartner  
Lukas Fischer  
Tel.: 04121 4502-2241  
Fax: 04121 4502-92241  
l.fischer@kreis-pinneberg.de  
Kurt-Wagener-Straße 11  
25337 Elmshorn  
Zimmer 4.125

Elmshorn, 10.05.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen bereits angekündigt wurde (s. beigefügtes Schreiben von Frau Landrätin Heesch), plant der Kreis Pinneberg mittelfristig die Erneuerung des Sirennetzes. Der erste Schritt hierfür ist die Bündelung aller Sirenen im Eigentum des Kreises. Dies betrifft auch Sirenen, die bisher in ihrer Trägerschaft sind.

Im Anhang finden Sie das Eckpunktepapier, welches die zu schließende Vereinbarung umreißt. Wir bitten Sie, sich als Grundlage für den Abschluss der Vereinbarung über die aufgeführten Punkte zu beraten und uns spätestens bis zum 31.08.2022 eine Rückmeldung oder konkrete Klärungsbedarfe zu nennen.

Im Anschluss kommen wir mit den weiteren Modalitäten für den Abschluss und Umsetzung der Vereinbarung auf Sie zu.

Mit freundlichen Grüßen



Lukas Fischer

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

An die Verwaltungsleitungen  
Im Kreis Pinneberg

Per E-Mail

Die Landrätin

Ihre Ansprechpartnerin  
Elfi Heesch  
Tel.: 04121 4502-0  
landraetin@kreis-pinneberg.de  
Kurt-Wagener-Straße 11  
25337 Elmshorn

Elmshorn, 28.04.2022

## Sirenen im Kreis Pinneberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

Auf dem Gebiet des Kreises Pinneberg befinden sich gegenwärtig 206 Sirenen in den Händen von 32 verschiedenen Kommunen sowie dem Kreis Pinneberg.

Diese stammen aus den Beständen des Zivilschutzes und erreichen zunehmend das Ende ihrer Lebensdauer, hieraus resultieren teils immense Wartungs- und Reparaturkosten.

Auch sind diese Sirenen nicht mit einer Ersatzstromversorgung für den Fall eines Stromausfalles ausgestattet; eine Nachrüstung ist technisch nicht möglich.

Bei Aufstellung der Sirenen in den 1960er-Jahren standen computerbasierte Planungsverfahren nicht zur Verfügung, so dass die Sirenenstandorte nach dem damaligen Stand der Ingenieurskunst ausgewählt wurden. Diese Standorte werden wie oben erläutert bis heute erhalten und weiterbetrieben. Es konnte jedoch bisher nicht geprüft werden, ob diese Standorte adäquat zur Erreichung der gesamten Bevölkerung im Kreisgebiet sind. Faktoren sind zum einen möglicherweise nicht vorhandene Sirenen-Abdeckung durch das beständige Bevölkerungswachstum im Kreis Pinneberg, zum anderen aber auch die Fortschritte der Bautechnik. So könnten vorhandene Sirenen trotz einer relativen Nähe zu Gebäuden nicht laut genug sein, um wahrgenommen zu werden.

Im Nachgang der Hochwasserkatastrophe in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen im Juli 2021 konkretisierte das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) seine Bestrebungen, ein Warnkataster über alle bundesweiten Sirenen zu erstellen. Nach Ausrüstung mit moderner Empfangstechnik sollen alle Sirenen zentral über das Modulare Warnsystem (MoWas) des BBK angesteuert werden. Auch das Land Schleswig-Holstein hat im Rahmen seines 10-Punkte-Planes für den Katastrophenschutz die „Verbesserung der Warnung und Information der Bevölkerung“ als erstes der 10 Ziele genannt. Zu den Lehren aus der Hochwasserkatastrophe gehört auch, dass eine Warnung auch bei Stromausfall möglich sein muss.

Um den vorgenannten Umständen Rechnung zu tragen und ein kohärentes und zukunftsträchtiges Sirenenetz über den gesamten Kreis Pinneberg spannen zu können, ist ein koordiniertes und strukturiertes Vorgehen essentiell und unumgänglich.



Öffnungszeiten:  
Montag - Freitag 8.30-12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
Anfahrt unter: [www.kreis-pinneberg.de](http://www.kreis-pinneberg.de)

Gläubiger-ID: DE64ZZZ00000166336  
Sparkasse Südholstein · BIC: NOLADE21SHO · IBAN: DE03 2305 1030 0002 1012 51  
Postbank Hamburg · BIC: PBNKDEFF · IBAN: DE87 2001 0020 0009 0632 05

Den ersten Schritt bildet hierbei eine kreisweite, umfassende Evaluation der Standorte und der Abdeckung durch ein Gutachten.

Auf Basis dieses Gutachtens können dann im zweiten Schritt die Sirenen zielgerichtet ausgetauscht und wo notwendig ergänzt werden.

Zur Sicherstellung eines flächendeckenden durchgängigen Sirenennetzes und zur Sicherstellung des Bevölkerungsschutzes scheint es aus Sicht der Kreisverwaltung geboten, das Sirenennetz kreisweit zu vereinheitlichen. Dabei sollen Lücken geschlossen werden und der krisensichere Betrieb resilient geplant werden. Um die dafür notwendige finanzielle Last der Stärkung des Bevölkerungsschutzes von den einzelnen Kommunen zu nehmen und die Zuständigkeit damit in der Hand des Kreises Pinneberg zu bündeln, will die Kreisverwaltung alle Sirenen übernehmen. Dies ermöglicht - wie oben dargestellt - eine ganzheitliche Planung und vor allem eine optimale Ausnutzung der Fördermittel von Bund und Land. Ebenfalls wird auch die langfristige Erhaltung des Sirenennetzes sichergestellt, da eine regelmäßige Pflege und Wartung für das gesamte Netz sichergestellt werden kann.

Eine entsprechende Vorlage wurde im Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung diskutiert und beschlossen und am 27.04.2022 durch den Kreistag bestätigt worden. Dieser umfasst neben der vorgenannten Übernahme der Sirenen durch den Kreis Pinneberg auch die Finanzierung für das notwendige Gutachten. Ein zügiges Vorankommen ist hiermit politisch abgesichert.

Mit freundlichen Grüßen



Elfi Heesch  
Landrätin

Fachbereich Ordnung

- Justiziar -

Ihr Ansprechpartner

Peter Rodermund

Tel.: 04121 4502-4447

Fax: 04121 4502-94447

p.rodermund@kreis-pinneberg.de

Elmshorn, 25.02.2022

## **Sirenenkonzept - Übernahme der gemeindlichen Sirenen Grundzüge eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zum Übergang des Eigentums von gemeindlichen Sirenen in Eigentum und Verantwortung des Kreises**

Der Kreis Pinneberg als untere Katastrophenschutzbehörde arbeitet zum Zwecke der Vereinheitlichung des Betriebes, der Unterhaltung und der Instandhaltung einer erforderlichen Anzahl von Sirenen im Kreisgebiet daran, bislang gemeindliche Sirenen in sein Eigentum zu übernehmen. Angestrebt ist sämtliche bestehenden Sirenen zu übernehmen und in ein möglichst lückenloses Gesamtkonzept mit optimaler Abdeckung des Kreisgebietes zu integrieren.

Zum Zwecke der Übernahme gemeindlicher Sirenen sollen mit den Gemeinden (einschl. der Städte; § 59 Abs. 1 GO)

### **öffentlich-rechtliche Vereinbarungen (örV) - §§ 121 LVwG ff. -**

nach einheitlichem, vom Kreis gestellten Muster geschlossen werden, die der Kreis unter Beachtung nachfolgend aufgestellter Grundsätze den Gemeinden anbietet, damit sichergestellt ist, dass keine Gemeinde schlechter als die andere behandelt wird.

#### **Im Einzelnen:**

- ✓ Mit den örV geht das Eigentumsrecht an den Sirenen als technischer Gesamtanlage am zu vereinbarenden Stichtag (kurzfristig) unentgeltlich an den Kreis über.
- ✓ Eine Gewähr für den Zustand der Sirenen wird von den Gemeinden nicht übernommen; eventuell noch bestehende Gewährleistungsansprüche werden jedoch an den Kreis abgetreten. Auf den Gemeinden bekannte Besonderheiten weisen die Gemeinden den Kreis vor Vertragsabschluss schriftlich hin.
- ✓ Der Eigentumsübergang sämtlicher Sirenen einer Gemeinde mit dem örV wird in einer Urkunde zusammengefasst.
- ✓ Auf entgegenstehende Regelungen in Zuwendungsbescheiden des Kreises, namentlich auf noch nicht ausgelaufene Bindungsfristen, verzichtet der Kreis.
- ✓ Auch auf andere aktuell möglicherweise entgegenstehende Vereinbarungen werden sich die Parteien nicht berufen bzw. diese aufheben, soweit dies rechtlich möglich ist.

- ✓ Die Gemeinden versichern Alleineigentümer der Sirenen zu sein und dass keine fremden Rechte an den Sirenen bestehen. In Bezug auf die jeweilige Sirene gibt es keine laufenden Verwaltungs-, Widerspruchs- oder Klageverfahren, noch sind Klageverfahren angedroht.
- ✓ Der aktuelle Aufstellort bleibt erhalten, soweit nichts anderes vereinbart wird. Auf die dingliche Absicherung desselben (Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch) wird aus Gründen der Kostenersparnis regelmäßig verzichtet werden. Einen Anspruch auf Erhalt einer bestimmten Sirene an dem Aufstellort hat die Gemeinde nicht.
- ✓ Soweit sich der Aufstellort nicht auf einem gemeindlichen Grundstück auf einem Mast oder auf einer gemeindlichen Immobilie befindet, wird der Kreis in die Vereinbarung mit Dritten an der Stelle der Gemeinde eintreten. Sollte eine Übertragung auf den Kreis - aus welchen Gründen auch immer - scheitern, wird der Kreis die Gemeinde insoweit zukünftig von ihren Verpflichtungen aus der Vertragsbeziehung mit Dritten freihalten.
- ✓ Ansonsten vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass die Gemeinde den Aufstellort auf gemeindlichen Grundstücken oder gemeindlichen Immobilien dem Kreis kostenfrei zur Verfügung stellt und dauerhaft die Zugänglichkeit ermöglicht sowie erforderlichenfalls eine Einfriedung unterhält.
- ✓ Über anstehende Veränderungen des Aufstellortes wird sich der Kreis mit der Gemeinde vorab ins Benehmen setzen. Sollte der Kreis für die anstehende Verlegung einer Sirene in der Gemeinde keine eigene Liegenschaft zur Verfügung haben, soll vorrangig die Gemeinde eine Ausweichfläche auf gemeindeeigener Liegenschaft kostenfrei zur Verfügung stellen. Die Kosten für Demontage der alten Sirene und Neuerrichtung trägt dann der Kreis. Vorstehendes gilt auch bei Verlegungen von Sirenen im Rahmen eines noch vom Kreis zu erstellenden Gesamtkonzeptes für eine optimale Sirenenabdeckung.
- ✓ Bei der Übernahme der (geringen) Kosten für die Stromversorgung tritt keine Änderung zur bisher gehandhabten Kostentragung ein.
- ✓ In der örV zu bezeichnende Sirenen können auch für die Alarmierung der gemeindlichen Feuerwehr eingesetzt werden. Die für diesen Zweck benötigten Sirenen werden die Gemeinden dem Kreis vor Vertragsschluss verbindlich mitteilen.
- ✓ Vor Vertragsabschluss übergeben die Gemeinden die bei ihnen vorhandenen Unterlagen zu den Sirenen komplett an den Kreis, jedenfalls in Kopie und vorzugsweise elektronisch. Nur ausnahmsweise können die Unterlagen nachgereicht werden. Wenn vorhanden sind Lagepläne als Anlage zur örV zu nehmen.